

# **ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2021.00149 vom 4. Februar 2013**

ZH Sozialversicherungsgericht, 2013-02-04, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselow.ch/entscheid/zh\\_sozialversicherungsgericht\\_UV.2021.00149](https://mcp.opencaselow.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_UV.2021.00149)

FR: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2021.00149 du 4 février 2013

IT: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2021.00149 del 4 febbraio 2013

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

X.\_\_\_\_, geboren 1984, war seit dem 4. Februar 2013 als Zimmerman bei der Y.\_\_\_\_ AG angestellt und in dieser Eigenschaft bei der Suva gegen die Folgen von Berufs- und Nichtberufsunfällen versichert (vgl.

Urk. 8/

### **E. 1.2**

Mit Schreiben vom 30. Juni 2020 (Urk. 8/481) teilte die Suva dem Versicherten unter anderem mit, dass von einer weiteren Behandlung keine namhafte Besserung der Folgen des Unfalles vom 16. August 2013 mehr erwartet werden könne, weshalb sie die Heilungskostenleistungen nach Beendigung einer aktuell laufenden 9 - er Serie Physiotherapie einstellen werde (S. 1). Am 16. November 2020 (Urk. 8/502) teilte sie dem Versicherten zudem mit, dass die Tag geld leistungen per 31. Oktober 2020 eingestellt würden.

Am 1. Dezember 2020 machte der Versicherte mit einer Spesenabrechnung (Urk. 8/519/20-21)

Fahrtspesen vom 2. August 2018 bis 2. Oktober 2020 im Umfang von total Fr. 7'831.60 - einschliesslich

Fr. 6'660.-- für 74 Besuche der Physiotherapie in E.\_\_\_\_ - bei der Suva geltend (vgl. Urk. 8/515 S. 1).

Mit Verfügung vom 3. Dezember 2020 (Urk. 8/509) verneinte die Suva einen Anspruch auf eine Invalidenrente und sprach dem Versicherten eine Integritätsentschädigung für eine Integritätseinbusse von 5 % im Betrag von Fr. 6'300.-- zu, womit sie auch

über den Fallabschluss nach Art. 19 des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung (UVG) entschied.

Am 8. Dezember 2020 (Urk. 8/515) teilte die Suva dem Versicherten mit, dass von den Fr. 7'831.60 geltend gemachten Fahrtspesen Fr. 1'557.80 für Fahrten in die F.\_\_\_\_, in das Kantonsspital G.\_\_\_\_ und zur H.\_\_\_\_ in D.\_\_\_\_ erstattet würden, nicht jedoch die Kosten für die 74 Fahrten zur Physiotherapie nach E.\_\_\_\_.

Danach überwies die Suva dem Versicherten Fr. 1'557.80 (vgl.

Urk. 8/519/23).

Mit Eingabe vom 13. Dezember 2020 (Urk. 8/518) erhob der Versicherte Beschwerde

beim Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich und beanstandete, dass über die Einstellung der Taggeldleistungen nicht formell verfügt worden sei; weiter beanstandete er die Nichtübernahme von Reisespesen für Fahrten zur Physiotherapie nach E.\_\_\_\_ gemäss Schreiben der Suva vom 8. Dezember 2020.

Mit Beschluss vom 18. Februar 2021 im Verfahren UV.2020.00290 (Urk. 8/527) trat das hiesige Gericht auf die Beschwerde des Versicherten mangels geeigneten Anfechtungsobjekts nicht ein.

### **E. 1.3**

Mit Verfügung vom 23. Februar 2021 (Urk. 8/523) entschied die Suva, die in Rechnung gestellten 74 Fahrten zur Physiotherapie in E.\_\_\_\_

mit Fr. 399.60 zu vergüten; entsprechend analoger Vergütungen für Physiotherapiebesuche in Bülach im Jahr 2019.

Dagegen erhob der Versicherte am 8. März 2021 (Urk. 8/529) mit einem als «Beschwerde» betitelten Schreiben Einsprache, welche die Suva mit Einspracheentscheid vom 19. Juli 2021 (Urk. 2) abwies.

Mit Einspracheentscheid vom 16. Juli 2021 wies die Suva auch die Einsprache gegen ihre Verfügung vom 3. Dezember 2020 ab.

### **E. 2**

Die Heilkosten sind vollumfänglich zu tragen.

#### **E. 2.1**

Am 21. Juli 2021 (Urk. 1) erhob der Versicherte Beschwerde gegen den Einspracheentscheid vom 19. Juli 2021 und stellte folgende Anträge (S. 2):

«1.

Die Fahrspesen sind in effektiver Höhe zu entrichten.

#### **E. 2.2**

Gemäss Art. 13 Abs. 1 UVG

werden die notwendigen Reise-, Transport- und Rettungskosten vergütet. Nach Art. 20 Abs. 1 UVV werden die medizinisch notwendigen Reise- und Transportkosten vergütet. Weitergehende Reise- und Transportkosten werden vergütet, wenn es die familiären Verhältnisse rechtfertigen. 2.

#### **E. 2.4**

Auch bei der Verursachung von Transport- und Reisekosten

ist die Schadenminderungspflicht zu beachten

(Hürzeler / Caderas, in: Kommentar zum Bundesgesetz über die Unfallversicherung, Bern 2018, Art. 13 Rz 17). Grundsätzlich werden

damit lediglich die gesundheitsbedingt anfallenden Kosten für den Transport bis zur nächstgelegenen geeigneten Behandlungsstelle übernommen (Hürzeler / Caderas, a.a.O., Art. 13 Rz 19).

Gemäss der ad-hoc Kommission Schaden UVG (Empfehlung Nr. 1/94 , Kostenvergütung Ziff. 4.2) gilt der Grundsatz, dass der nächste Arzt/Therapeut aufzusuchen ist, welcher dem medizinischen Problem gewachsen ist. Der Versicherer übernimmt deshalb lediglich jene Reise-/Transportkosten, welche durch das Aufsuchen des nächsten Arztes/Therapeuten entstehen würden. Entscheidet sich die verunfallte Person für einen weiter entfernt liegenden Behandlungsort, so gehen die Mehrkosten zu ihren Lasten . Vergütet werden grundsätzlich die Reise- und Transportkosten, welche der Benützung des öffentlichen Verkehrs ( 2. Klasse, kürzeste Verbindung) entsprechen (Empfehlung Nr. 1/94 , Transportmittel Ziff.

### **E. 3**

Bei der Schadenminderungspflicht der versicherten Person handelt es sich um einen allgemeinen Grundsatz des Sozialversicherungsrechts. Ausfluss der Schadenminderungspflicht ist etwa, dass die Auswirkungen des Gesundheitsschadens auf die Einsatzfähigkeit durch geeignete organisatorische Massnahmen möglichst zu mildern sind (BGE 141 V 642 E. 4.3.2 mit Hinweisen; Urteil des Bundesgerichts 8C\_751/2020 vom 20. Mai 2021 E. 4.2.2).

Bestehen so dann zwischen zwei alternativen Behandlungsmethoden vom medizinischen Standpunkt aus keine ins Gewicht fallenden Unterschiede in dem Sinne, dass sie unter dem Gesichtspunkt der Zweckmässigkeit mit Bezug auf den angestrebten Erfolg als gleichwertig zu bezeichnen sind, ist grundsätzlich die kostengünstigere und damit wirtschaftlichere Anwendung zu wählen. Ist die Erfolgsprognose einer kostengünstigeren Massnahme nicht eindeutig, kann im Rahmen des allgemeinen Rechtsgrundsatzes der Schadenminderungspflicht zumindest ein Versuch damit verlangt werden ( Urteil des Bundesgerichts 9C\_824/2007 vom 3. April 2008 E.

### **E. 3.2**

), sind dem Beschwerdeführer grundsätzlich die Reisespesen für den Weg von seinem Wohnort D.\_\_\_\_ nach E.\_\_\_\_ zu entschädigen.

### **E. 3.3**

mit Hinweisen ).

### **E. 5**

.2.3

Der Beschwerdeführer stand gemäss den Akten mit seinem damaligen Case Manager A.\_\_\_\_ in regelmässigem insbesondere auch schriftlichen Austausch (vgl. etwa Urk. 8/380, Urk. 8/418 ) . Der Wohnsitzwechsel nach C.\_\_\_\_ wurde mit einem E-Mail-Schreiben und nicht mündlich mitgeteilt ( Urk. 8/359). Der Beschwerdeführer machte vorerst (vgl. E. 5 .2.2) einzig geltend, nicht über einen künftigen, nur teilweisen Anspruch auf die Wegentschädigung informiert worden zu sein; in den weiteren Schriften berichtete er von einer ausdrücklichen Zusicherung der Reisespesen . Zuletzt machte er geltend , es seien mehrmalige Anfragen und Zusicherungen erfolgt . Dies er Ausbau der Vorbringen schmälert zwar die Glaubhaftigkeit seiner Angaben. Ob es die Beschwerde gegen

angesichts der geltend gemachten konkreten mündlichen Auskunft bei einem Verweis auf die schriftlichen Akten belassen durfte,

ist dennoch zweifelhaft. Die Frage, ob sie nicht vielmehr gehalten gewesen wäre, ihren Mitarbeiter diesbezüglich anzufragen, kann aufgrund der nachfolgenden Erwägungen - wie nachfolgend aufgezeigt wird - offenbleiben.

## **E. 6**

.2

Bei dieser generellen Aufklärung durfte es die Beschwerdegegnerin jedoch angesichts der gegebenen Umstände nicht belassen.

Der Beschwerdeführer machte bereits vor seinem Wohnsitzwechsel im August 2018 die bei ihm für den Weg zum Arzt oder Therapeuten angefallenen Spesen geltend (vgl. Spesenzwischenrechnung öffentlicher Verkehr vom 25. Februar 2018, Urk. 8/329). Vor dem Wohnsitzwechsel befand er sich bei der J.\_\_\_\_ AG, in E.\_\_\_\_, in physiotherapeutischer Behandlung (Urk. 8/219). Mit Schreiben vom 17. Juli 2018 wurde er seitens der Suva informiert, dass - falls er sich nicht melden sollte - die Anmeldung für die Schmerztherapie am Kantonsspital G.\_\_\_\_ vorgenommen werde (Urk. 8/358). In der Folge teilte der Beschwerdeführer Case Manager A.\_\_\_\_ am 24. Juli 2018 mit, dass er eine neue Adresse in C.\_\_\_\_ habe (Urk. 8/359). Im Bericht über die Erstkonsultation zuhänden der Suva vom 28. August 2018 - nach erfolgtem Umzug nach D.\_\_\_\_ - wiesen Dr. med. K.\_\_\_\_, Oberärztin, und Dr. med. L.\_\_\_\_, leitender Arzt, Kantonsspital G.\_\_\_\_,

daraufhin, dass -

falls weitere Physiotherapie nötig wäre - diese ambulant in M.\_\_\_\_ (Umzug) möglich wäre (Urk. 8/365 S. 3). Im Verlaufsbericht des Kantonsspitals G.\_\_\_\_ vom 21. November 2018 (Urk. 8/374 S. 2) zuhänden der Suva wurde festgehalten, dass der Beschwerdeführer aufgrund seines Umzuges nach D.\_\_\_\_ einen erhöhten Aufwand für die Therapien, die in E.\_\_\_\_ durchgeführt würden, habe (vgl. auch den Verlaufsbericht vom 3. April 2019, Urk. 8/409). Weiterhin suchte der Beschwerdeführer die J.\_\_\_\_ AG, in E.\_\_\_\_, für die Physiotherapie auf (Urk. 8/416, Urk. 8/423).

Der Beschwerdegegnerin war somit durchgängig bewusst, dass der Beschwerdeführer trotz des Umzuges in den Kanton Zürich weiterhin beziehungsweise erneut die selbe Physiotherapie stelle in E.\_\_\_\_ besuchte. Angesichts des Umstands, dass der Beschwerdeführer bereits vorgängig Reisespesen eingefordert hatte, und der schlechten finanziellen Lage, in welcher er sich zumindest vorübergehend befunden hatte (vgl. Urk. 8/380), konnte die Beschwerdegegnerin sodann nicht annehmen, dass der Beschwerdeführer auf die Geltendmachung entsprechender Spesen verzichten würde. Vielmehr hätte sie erkennen müssen, dass der Beschwerdeführer eines wesentlichen Teils seiner angefallenen Reisespesen verlustig gehen würde, sollte er weiterhin die Physiotherapie in E.\_\_\_\_ besuchen, und sie war verpflichtet, ihn von sich aus auf diesen Umstand hinzuweisen.

Die Beschwerdegegnerin liess den Beschwerdeführer demgegenüber im Glauben, dass alles seine Richtigkeit habe, namentlich erteilte sie wiederholt Kosten gutsprachen für die von der J.\_\_\_\_ AG, in E.\_\_\_\_, beantragte Physiotherapie. Aus diesem Umstand durfte der Beschwerdeführer bei Vorliegen der Sachlage durchaus schliessen, dass die Beschwerdegegnerin nicht nur mit der Notwendigkeit der Physiotherapie als solchen, sondern auch mit

der weiterhin erfolgten Durchführung in E.\_\_\_\_ einverstanden war. Auch im Zusammenhang mit dem Wechsel der zuständigen Agentur und des Case Management s in den Kanton Zürich erfolgte sodann kein erlei Kommentar oder Nachfrage zum Umstand des Physiotherapiebesuchs in E.\_\_\_\_ , was j edoch spätestens zu diesem Zeitpunkt hätte erfolgen müssen (vgl. Urk. 8/419 ff.) .

Da somit der Beschwerdeführer vom Einverständnis der Beschwerdegegnerin mit der Physiotherapie fern ab seines Wohnortes ausgehen durfte, was für ihn auch den Anspruch auf die Wegentschädigung einschloss, zog er einen Wechsel des T herapeuten gar nie ernsthaft in B etracht und bemühte sich nicht, eine qualitativ gleichwertige Anschlusslösung in seiner Gegend zu finden. Es ist denn auch mit überwiegender Wahrscheinlichkeit anzunehmen, dass, wenn die Suva ihn auf die Notwendigkeit des Wechsels für eine Anspruchswahrung hingewiesen hätte, er die geeigneten Schritte hierfür veranlasst und er den Wechsel letztlich auch voll zogen hätte. Denn der Beschwerdeführer nahm für den Verbleib bei seinem Vertrauensphysiotherapeuten bereits den Nachteil der zeitintensiven Anreise in Kauf, welchen Nachteil er einzig dadurch ab zumildern wusste , dass er den Besuch bei der Physiotherapie mit einem Besuch bei seiner Mutter in B.\_\_\_\_ verband ( Urk. 8/494 ).

Der ausgebliebene Hinweis war somit kausal für den fehlenden Wechsel zu einem näher gelegenen Therapeuten oder zu einer näher gelegenen Therapeutin.

Da auch die weiteren Voraussetzungen für den Vertrauensschutz erfüllt sind (vgl.

E.

## **E. 7**

.2

Anders als für die Frage der grundsätzlichen Entschädigung kann sich der Beschwerdeführer für die Höhe der zu entgeltenden Reisespesen nicht auf eine entsprechende Auskunft oder eine zu Unrecht unterbliebene Auskunft un d den Vertrauensschutz berufen. Die vom Beschwerdeführer geltend gemachten mündlichen Auskünfte des Case Manager s

A.\_\_\_\_

- welche zudem bis anhin nicht erstellt sind - bezogen sich auf « die Übernahme der effektiven Fahr spesen » beziehungsweise « die Entschädigung der Wegstrecke von 100 km » (vgl.

E.

5.2.2 ). Der Beschwerdeführer machte jedoch nicht geltend, dass über die Frage, welches Verkehrsmittel zu benützen sei , und über die dabei je anfallenden Kosten gesprochen wurde. Von einer vorbehaltlos zugesicherten Kosten übernahme ungeachtet des gewählten Verkehrsmittels und der dabei anfallenden Kosten kann aufgrund der Vorbringen des Beschwerdeführers nicht ausgegangen wer den. Damit erübrigen sich weitere Abklärungen hierzu.

Angeichts des Umstands, dass der Beschwerdeführer vorgängig die Kosten für den öffentlichen Verkehr verlangt hatte, hatte die Beschwerdegegnerin sodann auch keine

Veranlassung, den Beschwerdeführer auf eine diesbezügliche Schadenminderungspflicht hinzuweisen. Auch begründete das Verhalten der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Suva auch sonst keinen Anlass, dass der Beschwerdeführer hätte annehmen können, die Suva komme ungeachtet der Höhe für die Kosten der Reise im Privatfahrzeug auf.

Damit ist die Beschwerde teilweise gutzuheissen und die Beschwerdegegnerin zu verpflichten, für die 74 Fahrten zur Physiotherapie in E.\_\_\_\_ nicht nur Fr. 399.60, sondern insgesamt Fr. 2'634.40 zu bezahlen.

## **E. 7.2**

vorstehend).

## **E. 8**

.2

Das vorliegende Verfahren ist nach Art. 61 lit. a ATSG kostenlos.

Sollte der Beschwerdeführer mit der Entschädigung in Höhe von Fr. 500.-- (vgl.

Urk. 1, E. 6.1 vorstehend) eine Prozessentschädigung für seine Aufwände im Zusammenhang mit dem vorliegenden Verfahren gemeint haben, ist ihm eine solche nicht zuzusprechen, weil

sein Arbeitsaufwand und seine Umtriebe im vorliegenden Verfahren nicht den Rahmen dessen überschritten, was der Einzelne zumutbarerweise nebenbei zur Besorgung seiner persönlichen Angelegenheiten auf sich zu nehmen hat (BGE 129 V 113 E. 4 mit Hinweisen; vgl. auch BGE 144 V 280 E. 8.2.2; Urteil des Bundesgerichts 9C\_340/2012 vom 8. Juni 2012 E. 3.1). Das Gericht erkennt: 1.

In teilweiser Gutheissung der Beschwerde wird der angefochtene Einspracheentscheid vom 19. Juli 2021 dahingehend abgeändert, dass die Suva dem Beschwerdeführer für die 74 Fahrten vom Wohnort in D.\_\_\_\_

zur Physiotherapie in

E.\_\_\_\_

insgesamt

Fr. 2'634.40 zu bezahlen hat. Im Übrigen wird die Beschwerde abgewiesen. 2.

Das Verfahren ist kostenlos. 3.

Dem Beschwerdeführer wird keine Prozessentschädigung zugesprochen. 4.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - X.\_\_\_\_ - Suva - Bundesamt für Gesundheit 5.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat ( Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich  
Der Vorsitzende  
Der Gerichtsschreiber GräubMüller

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.